

**Praktikumsordnung (Satzung) für die Durchführung von Berufspraktika
im Rahmen der Bachelor- und Master-Studiengänge der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Vom 04.09.2007

Veröffentlichung auf der Internetseite der CAU am 10. September 2007 (<http://www.uni-kiel.de/sy/2007/math-natprakto-1-fach.pdf>), geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2011, Veröffentlichung auf der Internetseite der CAU am 21. Dezember 2011 (<http://www.uni-kiel.de/sy/2011/82-aend-satzung-durchfuehrung-berufspraktika-ba-ma-math-nat-fak.pdf>)

Aufgrund des § 52 Abs. 10 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. 2007, S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 27. Juni 2007 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Fachprüfungsordnungen für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Inhalt und Durchführung von Berufspraktika.
- (2) Diese Ordnung gilt nicht für Schulpraktika im Rahmen der Lehramtsausbildung.

**§ 2
Ziel des Berufspraktikums**

Ziel des Berufspraktikums ist es, den Studierenden einen Einblick in mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder zu eröffnen. Es vermittelt fachbezogene Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis, die dem besseren Verständnis des Lehrangebotes dienen, die Motivation für das Studium fördern, individuelle Schwerpunkte im Studium zu setzen helfen und den Berufsübergang erleichtern. Das Berufspraktikum hat damit eine Orientierungsfunktion für eine realitätsgerechte Ausrichtung des Studiums.

**§ 3
Art, Umfang und Organisation**

- (1) Das Praktikum kann in privaten Unternehmen und Betrieben, gemeinnützigen oder öffentlichen Einrichtungen und Betrieben (einschließlich Hochschulen und Forschungseinrichtungen) und Verbänden im In- und Ausland durchgeführt werden. Der oder die Praktikumsbeauftragte entscheidet über die Anerkennung des Praktikumsplatzes.
- (2) Praktika im elterlichen Betrieb bedürfen der Zustimmung des Praktikumsbeauftragten.
- (3) Der Umfang des Praktikums ist der jeweiligen Fachprüfungsordnung zu entnehmen. Längere Praktika können auch durch mehrere mindestens vierwöchige Praktika ersetzt werden.
- (4) Die Semesterlage des Praktikums im Studienplan hat nur empfehlenden Charakter. Die zeitliche Lage des Praktikums kann an die individuellen Bedürfnisse und Möglichkeiten der Studierenden angepasst werden.

- (5) Das Praktikum soll in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit in Vollzeit abgeleistet werden. Sind Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 14 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen, wegen Behinderung oder längerer schwerer Krankheit oder wegen Schwangerschaft, an der Ableistung des Praktikums in Vollzeit gehindert, kann eine angemessene andere Regelung im Sinne dieser Ordnung getroffen werden.

§ 4

Praktikumsbeauftragte/r

- (1) Für Fragen des Berufspraktikums setzt das zuständige Fach eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten ein. Sie oder er ist gleichzeitig verantwortlich für das Praxismodul.
- (2) Die Studierenden melden ihr Praktikum vor Beginn des Praktikums bei der oder dem Praktikumsbeauftragten an. Diese oder dieser stellt die Eignung des angestrebten Praktikums fest.
- (3) Möchten Studierende im Verlauf des Praktikums ihre Praktikumsstelle wechseln, ist dies nur nach Absprache mit der oder dem Praktikumsbeauftragten möglich.
- (4) Die oder der Praktikumsbeauftragte prüft die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums, bewertet den Praktikumsbericht und stellt die Praktikumsbestätigung aus.

§ 5

Praktikumsprogramm und -inhalte

- (1) Im Praktikum sollen:
 - a) die aktive Mitarbeit in den verschiedenen Teilbereichen der Praktikumeinrichtung und
 - b) die gezielte Informationsvermittlung über die einrichtungstypischen Abläufe gleiches Gewicht erhalten. Im Hinblick auf die verfügbare Zeit soll das Ziel der Mitarbeit nicht nur die Einübung bestimmter administrativer Fertigkeiten sein. Vielmehr sollen auch die Probleme der Informationserfassung und -verarbeitung sowie die Zusammenhänge zwischen Einzeltätigkeiten und einrichtungsspezifischem Gesamttablauf verdeutlicht werden.
- (2) Das Praktikum soll – soweit möglich – vorrangig in den Bereichen abgeleistet werden, deren Tätigkeiten mit dem gewählten Studienfach zusammenhängen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten

- (1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät ist bestrebt, bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen behilflich zu sein, ein Rechtsanspruch auf die Vermittlung eines Praktikums besteht jedoch nicht.
- (2) Die Studierenden bewerben sich eigenständig als Praktikantin oder Praktikant bei einer Praktikumeinrichtung gemäß § 3.
- (3) Die Studierenden sind für die ordnungsgemäße Ausgestaltung ihres Praktikumsvertrages selbst verantwortlich, die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät stellt ein Vertragsmuster zu Verfügung.
- (4) Die Studierenden lassen das Praktikum im Prüfungsamt des jeweiligen Faches registrieren. Für die Anerkennung des Praktikums ist der Praktikumsbeauftragte zuständig. In Zweifelsfragen entscheidet der jeweilige Fachprüfungsausschuss.

- (5) Die Praktikantinnen bzw. Praktikanten bleiben während der Zeit der Absolvierung ihres Berufspraktikums Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit allen Rechten und Pflichten.

§ 7

Bescheinigung und Praktikumsbericht

- (1) Die Studierenden lassen sich von der Einrichtung, bei der das Praktikum absolviert wurde (Praktikumsstelle) eine Bescheinigung über das absolvierte Praktikum ausstellen. Diese enthält auf offiziellem Briefpapier der Firma/Institution mindestens Name und Geburtsdatum der Praktikantin oder des Praktikanten, Dauer und Art der Tätigkeit sowie Stempel und Unterschrift.
- (2) Die Studierenden fertigen nach Abschluss ihres Praktikums oder ihrer Praktika jeweils einen Praktikumsbericht an. Nähere Vorgaben zum Praktikumsbericht beschließt der jeweilige Prüfungsausschuss.

§ 8

Praktikumsbestätigung

- (1) Das Praktikum ist bestanden, wenn
- a) die oder der Studierende eine ordnungsgemäße Praktikumsbescheinigung der Praktikumsstelle eingereicht hat und
 - b) der Praktikumsbericht mit bestanden bewertet worden ist.
- Die Bewertung erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten, die oder der über das bestandene Praxismodul eine Bestätigung ausstellt.
- (2) Wurde das Praktikum gemäß Absatz 1 nicht bestanden, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Art und Zeitpunkt der Wiederholung.
- (3) Die Praktikumsbestätigung dient dem Nachweis des Berufspraktikums bei Wechsel des Studienortes oder des Studienfaches. Aus ihr muss hervorgehen:
- Dauer und zeitliche Lage des Praktikums
 - Praktikumsstelle
 - Anzahl der Leistungspunkte

§ 9

Ausnahmeregelungen

- (1) Zeiten beruflicher Praxis, die die bzw. der Studierende vor und/oder während seines Studiums nachweisen kann, können auf Antrag als Berufspraktikum anerkannt werden, wenn sie im Sinne dieser Ordnung als äquivalent einzustufen sind.
- (2) Gleiches gilt für Praxismodule oder Teile von Praxismodulen aus anderen Studiengängen, wenn die oder der Studierende dort gleichwertige Leistungen erbracht hat.
- (3) Über die Anerkennung befindet der Praktikumsbeauftragte. In Zweifelsfragen entscheidet der jeweilige Fachprüfungsausschuss.

§ 10

Praktikumsvergütung

Ein rechtsverbindlicher Anspruch auf eine Vergütung des Praktikums besteht nicht.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in Kraft.

Kiel, den 4. September 2007

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Jürgen Grotemeyer